

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB

für Individualsoftware, Hosting, Wartung und Pflege

Gridout [Rechtsform ergänzen] · Fassung vom [Datum]

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Gridout [Rechtsform, Anschrift ergänzen], vertreten durch die Geschäftsführer Sebastian Zilken und Carlo Schmidt (nachfolgend „Auftragnehmer“), und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Entwicklung individueller Datenbankanwendungen sowie über deren Hosting, Wartung und Pflege.

Teil A — Allgemeine Bestimmungen

Dieser Teil gilt für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob es sich um die einmalige Entwicklung einer Anwendung oder um deren laufenden Betrieb handelt.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Angebote und Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. [Sofern auch Verbraucherverträge geschlossen werden sollen, ist eine gesonderte Fassung mit Verbraucherinformationen erforderlich — mit Fachanwalt klären.]

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(3) Diese AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit demselben Auftraggeber.

§2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Grundlage jedes Vertrages ist ein Projekt-Steckbrief (Anlage 1), der den vereinbarten Leistungsumfang, das zugrunde gelegte Datenmodell und die Aufwandsschätzung in Personentagen beschreibt.

§3 Leistungsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer entwickelt individuelle Datenbankanwendungen mit zugehörigen Bedienoberflächen entsprechend den im Projekt-Steckbrief beschriebenen Anforderungen.

(2) Maßgeblich für Funktionsumfang, Anzahl der Bereiche, Verknüpfungen, Oberflächen und etwaige Schnittstellen ist ausschließlich das jeweilige Angebot bzw. der Projekt-Steckbrief. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Der Auftragnehmer schuldet die im Projekt-Steckbrief beschriebene Funktionalität. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg beim Auftraggeber wird nicht geschuldet.

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge und Ansprechpartner zur Verfügung.

- (2) Verzögerungen, die auf unzureichender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers; vereinbarte Termine verschieben sich in angemessenem Umfang.
- (3) Bei Datenübernahmen aus Altsystemen stellt der Auftraggeber die Ausgangsdateien in einem lesbaren Format bereit und benennt eine fachkundige Ansprechperson für Rückfragen zur Datenstruktur.

§5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Softwareentwicklung erfolgt nach Aufwand auf Basis eines Tagessatzes von 800,00 € netto je Personentag, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Die im Projekt-Steckbrief genannte Personentage-Anzahl ist eine Schätzung auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannten Leistungsumfangs.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu stellen. Der Zahlungsplan wird im Einzelvertrag festgelegt.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von **[14]** Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen sowie die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich offener Forderungen auszusetzen.
- (5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. **[Falls die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG greift, ist stattdessen der entsprechende Hinweis aufzunehmen.]**

§6 Änderungen des Leistungsumfangs

- (1) Wünscht der Auftraggeber während der Projektlaufzeit Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, teilt der Auftragnehmer vor Beginn der Umsetzung den hierfür zusätzlich anfallenden Aufwand in Personentagen mit.
- (2) Die Umsetzung erfolgt erst nach Freigabe durch den Auftraggeber. Ohne Freigabe bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich.
- (3) Kleinere Anpassungen, die ohne nennenswerten Mehraufwand im Rahmen der ursprünglichen Kalkulation umsetzbar sind, nimmt der Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung vor.

§7 Termine und Fristen

- (1) Angegebene Termine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Planungswerte.
- (2) Der Auftragnehmer gerät nur nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in Verzug, es sei denn, ein Termin wurde ausdrücklich als Fixtermin vereinbart.

Teil B — Entwicklung der Software (Werkvertrag)

§8 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung stellt der Auftragnehmer die Anwendung dem Auftraggeber zur Prüfung bereit.
- (2) Der Auftraggeber prüft die Anwendung innerhalb von **[10]** Werktagen und erklärt die Abnahme oder rügt konkrete, nachvollziehbare Mängel in Textform.
- (3) Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist ab, ohne die Abnahme wegen mindestens eines wesentlichen Mangels zu verweigern, gilt die Leistung als abgenommen.
- (4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§9 Gewährleistung

- (1) Für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass die abgenommene Anwendung der im Projekt-Steckbrief beschriebenen Leistungsbeschreibung entspricht.
- (2) Bei Mängeln hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung nach [zwei] erfolglosen Versuchen fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf nicht vom Auftragnehmer stammenden Eingriffen, Änderungen durch Dritte, unsachgemäßer Bedienung oder auf vom Auftraggeber bereitgestellten fehlerhaften Daten beruhen.

§10 Nutzungsrechte, Quellcode und Drittkomponenten

- (1) Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der für ihn entwickelten Anwendung. Eine laufende Lizenzgebühr für die Nutzung fällt nicht an.
- (2) Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber auf Verlangen den vollständigen Quellcode der Anwendung aus.
- (3) Die Anwendung kann Bestandteile Dritter enthalten, für die eigene Lizenzbedingungen gelten. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber vor Vertragsschluss eine Liste der eingesetzten Drittkomponenten samt deren Lizenzen offen (Anlage 2).
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das für den Auftraggeber entwickelte Projekt in allgemeiner Form als Referenz zu nennen, sofern der Auftraggeber nicht widerspricht. Die Nennung des Kundennamens erfolgt nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Teil C — Hosting, Wartung und Pflege (Dienstvertrag)

§11 Leistungsumfang Hosting

- (1) Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer gegen eine monatliche Pauschale den Betrieb der Anwendung in der vereinbarten Hosting-Variante.
- (2) Bei den vom Auftragnehmer verwalteten Varianten umfasst die monatliche Pauschale den Serverbetrieb, regelmäßige Datensicherungen sowie sicherheitsrelevante Updates für System und Anwendung. Nicht umfasst sind neue Funktionen; diese werden gesondert nach Tagessatz abgerechnet.
- (3) Für die Ersteinrichtung des Servers fällt einmalig eine Einrichtungsgebühr in Höhe von 800,00 bis 1.600,00 € netto an; die genaue Höhe richtet sich nach der gewählten Hosting-Variante und wird im Angebot ausgewiesen.
- (4) Läuft die Anwendung beim Auftraggeber, liefert der Auftragnehmer die Anwendung lediglich aus; Betrieb und Serverkosten trägt der Auftraggeber selbst, eine zusätzliche Gebühr des Auftragnehmers fällt insoweit nicht an.

Paket	Verwaltete Cloud (EU)	Verwaltet bei Strato (DE)	Betrieb beim Auftraggeber
Einstieg	ab 159 €/Monat	ab 99 €/Monat	keine Gebühr
Prozess	ab 259 €/Monat	ab 199 €/Monat	keine Gebühr
Individuell	ab 449 €/Monat	ab 399 €/Monat	keine Gebühr

Die vorstehenden Beträge sind Richtwerte; maßgeblich ist der Einzelvertrag.

§12 Laufzeit und Kündigung des Hosting-Vertrags

- (1) Der Vertrag über Hosting, Wartung und Pflege beginnt mit der Inbetriebnahme der Anwendung und läuft auf unbestimmte Zeit.

- (2) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von **[drei Monaten]** zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Nach Beendigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Datenbank sowie den Quellcode in einem gängigen, weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung, damit der Auftraggeber den Betrieb selbst oder durch Dritte fortführen kann.

§13 Verfügbarkeit und Störungsbehebung

- (1) Der Auftragnehmer ist um eine hohe Verfügbarkeit der gehosteten Anwendung bemüht. **[Konkrete Verfügbarkeits- und Reaktionszeiten ergänzen, sofern vereinbart.]**
- (2) Gemeldete Störungen werden innerhalb angemessener Zeit nach Kenntniserlangung bearbeitet. Geplante Wartungsfenster kündigt der Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig an.

Teil D — Gemeinsame Bestimmungen

§14 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, **[Haftungshöchstsumme mit Fachanwalt festlegen — z. B. begrenzt auf die Höhe der für das jeweilige Projekt vereinbarten Vergütung]**.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (5) Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung **[Deckungssumme ergänzen, sobald abgeschlossen]**.

§15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO samt Anlagen. Dieser wird Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

§16 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien beide Parteien für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von ihren jeweiligen Leistungspflichten.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, **[Gerichtsstand ergänzen]**.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen

Nr.	Dokument
1	Leistungsbeschreibung / Projekt-Steckbrief (projektspezifisch)
2	Liste der eingesetzten Drittkomponenten und ihrer Lizenzen (projektspezifisch)
3	Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO samt Anlagen (gesondertes Dokument)

Hinweis: Dieser Entwurf dient der Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung. Farblich hervorgehobene Textstellen in eckigen Klammern sind vor Verwendung auszufüllen bzw. zu prüfen. Wir empfehlen eine Prüfung durch einen Fachanwalt für IT-Recht, insbesondere zu Haftungsgrenzen, Gerichtsstand und der Frage der Kleinunternehmerregelung.